

Teil 1 – öffentlicher Teil

Niederschrift zur 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen am 30. November 2020, im Ortsteil Neunheilingen, Bürgerhaus, Hauptstraße 42

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 22.45 Uhr

Anwesenheit:

1. Herr Hans-Joachim Roth, Bürgermeister NHH, CDU
2. Herr Nicki Wolter, CDU
3. Herr Marcel Weber, CDU
4. Herr Carsten Wacker, CDU
5. Herr Andre Voigt, CDU
6. Herr Thomas Schulz, CDU
7. Herr Markus Bohn, CDU
8. Herr Marcel Schwabe, CDU
9. Herr Hagen Mörstedt, SPD, ZSB
10. Herr Harald Dlouhy, SPD, ZSB
11. Herr Thomas Fitze, SPD, ZSB
12. Herr Jens Kunze, BSO; ZSB
13. Herr Stephan Isenhuth, BSO, ZSB, **ab 18.30 Uhr**
14. Herr Heiko Willfahrt, OT Bgm. Obermehler, ZLG, ZSB
15. Herr Alfons Burhenne, ZLG, ZSB
16. Herr André Hettenhausen, OT Bgm. Bothenheilingen, ZLG, ZSB
17. Herr Tobias Schmidt, ZLG, ZSB
18. Herr Sandro Seeländer, OT Bgm Neunheilingen, ZLG, ZSB
19. Herr Ringo Schäfer, ZLG, ZSB

Entschuldigt:

1. Herr Lorenz Riethmüller, CDU
2. Frau Christiane Wettstaedt, CDU

Ortsteilbürgermeister

Name	Vorname	anwesend	entschuldigt
Winkler OT Issersheilingen	Christel		
Erbstößer OT Kleinwelsbach	Manuela		

Mitarbeiter der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen

Name	Vorname	anwesend	entschuldigt
Bohn Kämmerin	Hanna	anwesend	
Skrobanek HA/OA-Leiterin	Christine		
Karnitzschky Bauamt	Paul		
Hawlik Bauhofleiter / Technik	Matthias		

Gäste:

Bürger der Gemeinden (siehe Hygienekonzept)
Herr Thilo, Geschäftsführer der Wohnbau GmbH
Herr Scheibler, JW NOVA gGmbH
Herr Kaufhold, Kaufhold & Kollegen GmbH, Steuerbüro

Presse

Frau Vogt, TA

Schriftführerin: Frau Bärbel Langermann

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der vorliegenden Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der konstituierenden Stadtratssitzung am 05. Oktober 2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Abgeordneten
6. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen vom 09.07.2020
7. Beratung und Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Landgemeinde Nottertal-Heilingen Höhen
8. Beratung und Beschlussfassung zur Friedhofsgebührensatzung
9. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Thüringer E- Government -Richtlinie
10. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der ZSB für die Ausschreibung „leitender Beamter“
11. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der ZSB zur Ausarbeitung eines Konzeptes zur Personalbedarfsplanung für den Bauhof der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen
12. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit (öffentliches Gehweg- und Straßenrecht)
13. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit (Leitungsrecht TAZV)
14. Information zur Entsendung sachkundiger Bürger in den Verbraucherbeirat des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
15. Information über die Tätigkeiten der Wohnbau GmbH und der NOVA gGmbH

Nicht öffentlicher Teil

16. Beratung und Beschlussfassung der Übertragung des Betriebsteils „Schloß“ von der Wohnbau GmbH an die NOVA gGmbH
17. Beratung und Beschlussfassung zur Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Zu TOP 1 - Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Herr Fitze eröffnet die 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen und begrüßt die Damen und Herren Stadträte, die Bürgermeister, die Vertreterin der Presse und die Gäste.

Die Ladung zur heutigen Sitzung ist ordnungs- und fristgemäß zugegangen.

Die Beschlussfähigkeit ist mit **18** von insgesamt **21** Stadtratsmitgliedern gegeben.

Herr Fitze weist darauf hin, dass diese Sitzung unter Beachtung der aktuellen Corona-Verordnung durchgeführt wird und bittet die Anwesenden und hier insbesondere die Gäste um Beachtung des Hygienekonzeptes.

Zu TOP 2 - Bestätigung der vorliegenden Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Herr Roth den Antrag die Tagesordnungspunkte

10 - Antrag der ZSB für die Ausschreibung „leitender Beamter“ und

TOP 11 - Antrag der ZSB zur Ausarbeitung eines Konzeptes zur Personalbedarfsplanung für den Bauhof der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen

abzusetzen, da diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fallen.

Herr Roth verliest dazu einige Auszüge aus dem Gesetzestext § 29 der ThürKO, 6

-Personalkompetenzen-

„Das Gesetz räumt dem Bürgermeister sehr weitreichende Kompetenzen im Personalbereich ein. Danach ist zunächst zwischen (grundsätzlich) zustimmungspflichtigen und zustimmungsfreien Entscheidungen zu unterscheiden.“

„Die Thüringer Regelung legt dagegen die Entscheidungszuständigkeit **allein** in die Hände des **Bürgermeisters** und macht die Entscheidung in bestimmten Fällen nur (!?) von der Zustimmung eines Kollegialorgans abhängig.“

„Das bedeutet, dass ohne die (zunächst selbständige) Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinderat (bzw. der Ausschuss) auf Personalentscheidungen, sofern sie nicht vom Bürgermeister selbst kommen, **keinen Einfluss** nehmen kann. Nachdem Anträge von Gemeinderatsmitgliedern an den Gemeinderat (bzw. Ausschuss) liegt, gehen Anträge bei Personalangelegenheiten generell ins Leere, weil Anträge an den Bürgermeister, die auf ein Handeln oder Unterlassen durch ihn gerichtet sind, nicht vorgesehen und daher nicht zulässig sind. Die Gemeinderatsmitglieder können dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten daher allenfalls Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die für ihn jedoch völlig unverbindlich sind. Das Gesetz räumt dem Bürgermeister also im Bereich „Personal“ eine sehr starke Rechtsstellung ein.“

Herr Roth ergänzt, zum TOP 10 wird er einen Vorschlag dem Stadtrat unterbreiten, welcher als Protokollbeschluss formuliert werden soll.

Abstimmung zur Absetzung des TOP 10

<u>Anwesend</u>	<u>Ja-Stimmen</u>	<u>Nein-Stimmen</u>	<u>Enthaltungen</u>
18	08	10	0

Abstimmung zur Tagesordnung TOP 11

<u>Anwesend</u>	<u>Ja-Stimmen</u>	<u>Nein-Stimmen</u>	<u>Enthaltungen</u>
18	08	10	0
Beschluss Nr. 08/02/10/2020			

Der TOP 10 und TOP 11 bleiben bestehen.

Zu TOP 3 - Genehmigung der Niederschrift der konstituierenden Stadtratssitzung am 05. Oktober 2020

= keine Anmerkungen =

Abstimmung Niederschrift vom 05. Oktober 2020

Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
18	18	0	0
Beschluss Nr. 09/02/10/2020			

Zu TOP 4 – Einwohnerfragestunde

Herr Fitze fragt ob es schriftliche Anfragen gibt.

Herr Roth stellt die schriftlich eingereichten Fragen von Herrn Christian Ludwig aus Neunheilingen vor:

1. Frage zum Beschluss 55/04/10/2020 – Erweiterung der Homepage der Stadt NHH um die Rubrik – Protokolle öffentliche Stadtratssitzungen, nach 6 Monaten noch keine Info an die Stadträte und Bürger
2. Warum ist die beschlossene OBV noch immer nicht im „Heimatboten“ veröffentlicht, steht hier noch immer eine abschließende Bewertung der Kommunalaufsicht aus oder was erklärt auch hier die massive Verzögerung?
3. Warum geht die zeitnahe Veröffentlichung der Einladungen für die Stadt- und Ortschaftsratsitzungen an die Bürger nicht online?
4. In der Hauptsatzung steht nach seinem Verständnis nicht die Frist für Einladungen für den Ortschaftsrat und der § Ortschaftsrat fehlt in der Hauptsatzung komplett.

Es wird von den Abgeordneten gebeten, die Fragen vorzulesen und zu beantworten.

Frage 1, Herr Roth teilt mit, dass nach der Beschlussfassung am 28. Juli 2020, noch durch Frau Gehret die TLfDI (Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) angeschrieben worden ist. Die Antwort erfolgte am 12. Oktober 2020. Herr Roth verliest einen Auszug aus dem Antwortschreiben:

„Die Veröffentlichung der Protokolle bzw. der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist problematisch aufgrund der derzeit fehlenden expliziten Regelung in der ThürKO. Der TLfDI hat -um Rechtsklarheit zu schaffen- im Rahmen der Anhörungen zu den Anträgen zur Änderung der ThürKO eine Änderung diesbezüglich angeregt, die eine datenschutzgerechte Veröffentlichung ermöglicht, die auch im Sinne des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) ist. Die Kommentierung zu § 42 ThürKO lehnt eine Veröffentlichung der Niederschriften nicht per se ab. Dort heißt es wörtlich in der Erläuterung zu §42 ThürKO:

„(...) Ein neues Problem ist angesichts der zunehmenden Bedeutung der neuen Medien aufgetaucht, nämlich der Frage der Veröffentlichung der Niederschrift im Internet, weil mehrfach Gemeinderatsmitglieder „Berichte“ über Gemeinderatssitzungen unter teilweise Verwendung der Niederschrift ins Internet gestellt haben.

Solche „Berichte“ sind dann unbedenklich, wenn sich das Gemeinderatsmitglied

- *auf Vorgänge beschränkt, die in öffentlicher Sitzung zur Sprache gekommen sind,*
- *auf die Verwendung internen Zusatzwissens (z.B. aus den Sitzungsunterlagen, aus nicht öffentlichen Beratungen usw.) verzichtet und*
- *ausreichend deutlich macht, dass der „Bericht“ auf privaten Aufzeichnungen und Wahrnehmungen beruht; in diesen Fällen veröffentlicht der jeweilige Autor seinen Bericht und trägt hierfür die Verantwortung, insbesondere auch für die datenschutzrechtlichen Vorschriften.*

Die amtliche Niederschrift über den öffentlichen Sitzungsteil – auch in Auszügen – kann nur durch die Gemeinde selbst bzw. mit deren Genehmigung (durch Beschluss des Gemeinderates, wegen der grundsätzlichen Bedeutung nicht durch den originalen Wortlaut dieser amtlichen Urkunde der Gemeinde bedarf zwingend der Autorisierung durch die

Gemeinde selbst; private Veröffentlichungen dürfen auch nicht den Eindruck erwecken (z.B. durch entsprechende Zitierweise), von der Gemeinde autorisiert zu sein.

Es ist Skepsis angebracht, ob eine Veröffentlichung der Niederschrift im Internet wirklich zweckmäßig ist, weil bei einer weltweiten Verbreitung einer Niederschrift, die über den Mindestinhalt des Absatzes 1 hinausgeht, nicht auszuschließen ist, dass haftungsrechtliche Folgen für die Gemeinde eintreten können (Datenschutz, Datensicherheit): Kommunalrecht in Thüringen ThürKO, Kommentar, § 24 Erl. 4, Loseblatt, Stand 01.06.2020.

Das Thüringer Datenschutzgesetz enthält keine explizite Regelung, die eine Veröffentlichung von Niederschriften im Internet zulässt. Auch ist sie nicht für die Aufgabenerfüllung erforderlich, § 16 Abs. 1 ThürDSG.

Auch das ThürTG sieht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung im Internet vor. Es handelt sich dabei immer auch um eine Übermittlung in ein **Drittland**. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Niederschriften bzw. Protokolle der öffentlichen Sitzungen gem. § 42 ThürKO eine amtliche Information im Sinne des § 5 ThürTG darstellen, die im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Derzeit besteht für die kommunale Ebene keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, jedoch handelt es sich bei § 5 ThürTG um eine Soll-Vorschrift. Sollte sich der Stadtrat für die Veröffentlichung der Niederschriften entscheiden, empfiehlt der TlfdI, dies in der Geschäftsordnung zu regeln.“

Herr Roth erklärt, das bedeutet, dass es dann in der Protokollführung eine organisatorische Änderung geben muss, im Vorfeld muss vom jeweiligen Redner die Zusicherung der Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung seines Redebeitrages erfolgen.

Zur Frage 2, Herr Roth merkt dazu an, dass die OBV noch nicht veröffentlicht worden ist. Frau Skrobanek wird in ihren Ausführungen noch einmal darauf eingehen.

Zur Frage 3, es soll zukünftig zeitnah auf der Internetseite die Veröffentlichung für die Ortschaftsratsitzungen erfolgen.

Zur Frage 4, die Einladungsfristen sind in der Geschäftsordnung der Stadt NHH eindeutig geregelt diese gelten ebenfalls für die Ortschaften.

Nach Fertigstellung der Einladung mit den Anhängen bekommen die Bürgermeister die Sitzungsunterlagen zum Austragen an die Abgeordneten, inwieweit das pünktliche Austragen erfolgt, hängt vom jeweiligen Ortsteilbürgermeister ab.

Herr Roth ergänzt, dass Herr Ludwig nach Bestätigung der Niederschrift von heute, nach Beschlussfassung, diese einsehen kann.

Frau Skrobanek ergänzt zur OBV, die durch den Stadtrat am 29. Juni 2020 beschlossen worden ist:

Am 02.07.2020 wurde der Beschluss zur OBV bei der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Antwort von der Kommunalaufsicht erfolgte per Mail am 13. November 2020:

1. Zuständigkeit des Bürgermeister nach § 27 Abs. 2 des ThürOBG i.V.m. § 29 Absatz 2 ThürKO

Der Beschluss des Stadtrates ist rechtsunwirksam, da Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. (siehe Kommentierung zur ThürKO)

2. Die Hinweise der Kommunalaufsicht in o.g. Mail sind in die OBV einzuarbeiten
3. Eine Anhörung der erfüllenden Gemeinden Marolterode und Körner muss schriftlich erfolgen.

Zuständiges Organ – Bürgermeister der erfüllenden Gemeinden Nottertal-Heilinger Höhen § 28/2 ThürOBG

4. Nach Einarbeitung der Änderung erfolgte eine erneute Vorlage der OBV bei der Kommunalaufsicht -Vorlagepflicht § 33 ThürOBG
5. Ausfertigung durch den Bürgermeister
6. Inkrafttreten – eine Woche nach Bekanntmachung § 34 ThürOBG

7. Bis zum Inkrafttreten der neuen OBV gilt die OBV der VG Schlotheim, längstens 2 Jahre, dann tritt die OBV der VG automatisch außer Kraft.

18.30 Uhr Betritt Herr Isenhuth den Saal, jetzt 19 Abgeordnete anwesend.

Herr Blankenburg, Bothenheilingen, bezieht sich noch einmal auf den Beschluss vom 28. Juli 2020 -Antrag auf Beauftragung zum Hinwirken auf die Kreisverwaltung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Anpassung der Schulnetzplanung des UH-Kreises und einhergehende Optimierung des ÖPNV Fahrplanes -, inwieweit ist dazu der Stand?

Herr Roth teilt dazu mit, dass er in Bezug auf die Busverbindungen nichts Konkretes sagen kann, das ist Sache des Kreises, steht aber diesbezüglich in engem Kontakt mit dem Landrat. Ansonsten bittet er Herrn Blankenburg, sich an das Landratsamt zu wenden.

Herr Blankenburg fragt weiter, inwieweit Herr Roth an seinem Wahlversprechen festhält? Hierzu fragt er in Bezug auf die Umbenennung des Namens: Nottertal-Heilingen Höhen. Im Wahlprogramm bezieht sich Herr Roth auf eine offene Diskussion dazu. Wie stellt sich Herr Roth den nächsten Weg dahin vor?

Herr Roth erklärt dazu, dass an dem Wahlprogramm festgehalten wird. Zur gegebenen Zeit werden die Bürger informiert / gefragt, ob der Name beibehalten werden soll oder eine Änderung dazu gewollt ist.
= keine weiteren Fragen =

Zu TOP 5 - Anfragen der Abgeordneten

Herr Fitze fragt ob es Anfragen gibt.

Eine schriftliche Anfrage lag vom Abgeordneten Herr Bohn, Issersheilingen, vor.

Herr Bohn, Issersheilingen, verliest seine Anfrage, er bezog sich dabei auf einen Artikel der TA vom 06.10.2020 -Rathaus Digital und Transparent-

1. Ist es möglich, ein gleiches oder ähnliches System für die Stadt NHH zu installieren?
2. Ist es möglich, eine Liveübertragung einer Stadtratssitzung durchzuführen?

Zur Beantwortung der **Frage 1** bittet Herr Roth den TOP 9 abzuwarten, Frau Skrobanek stellt dazu die derzeit angedachte Variante, die ein Ratssystem beinhaltet, vor.

Zur Frage 2. In der Verwaltung wurde bereits darüber diskutiert, es sollen Firmen im neuen Jahr dazu eingeladen werden, die dies evtl. in einer Hauptausschusssitzung vorstellen können, wie dies umsetzbar ist und mit welchen Kosten man rechnen muss.

Weiterhin teil Herr Roth mit, dass die ZSB einen Fragenkatalog mit 23 Fragen primär zum TOP 15 abgegeben hat, da ein Teil der Fragen betriebsintern zur Wohnbau GmbH gehen, wird die Beantwortung im nicht öffentlichen Teil unter TOP 16 erfolgen.

Herr Hettenhausen, Bothenheilingen, fragt noch einmal in Bezug auf die Änderung der Geschäftsordnung / Veröffentlichung der Niederschriften-, dass seiner Meinung in einer letzten Stadtratssitzung der Beschluss dazu gefasst worden ist, der dies ausgesagt hat?

Herr Roth merkt dazu an, dass in der ihm vorliegenden Geschäftsordnung unter § 15 Abs. 2 und 3, dieser gefasste Beschluss nicht ergänzt wurde, dies fiel in die Amtszeit von Frau Gehret. Es wurde seiner Zeit der Datenschutzbeauftragte des Landes angeschrieben, die Antwort blieb lange aus, man wird jetzt dazu recherchieren und diesen Geschäftsordnungsantrag in einer nächsten Sitzung des Stadtrates einbringen.

Herr Kunze fragt zum 4. Mal in Bezug auf den Bauzaun an der Ecke Oststraße / Amtsstraße, der ca. seit 3 Jahren steht, wie derzeit der Stand dazu ist?

Herr Roth informiert, dass der jetzige Eigentümer die Sicherungsmaßnahmen am Gebäude durchgeführt hat, die Miete für den Bauzaun wird fristgerecht gezahlt. Für den untragbaren Zustand gibt Herr Roth Herrn Kunze Recht. Von Seiten der Stadt wurde dazu das LRA angeschrieben, das LRA als nächst höherer Instanz hat den Eigentümer angeschrieben. Das Ergebnis wird Herr Roth erfragen.

Herr Kunze wundert sich, dass dies ihm jetzt widersprüchlich erscheint, da er beim Landkreis nachgefragt hat und die ihm die Auskunft gegeben haben, dass dies Sache des Ordnungsamtes der Stadt ist.

Herr Roth erklärt, dass Herr Kunze über das Ergebnis eine schriftliche Antwort vom Bau- bzw. Ordnungsamt bekommt.

Herr Hettenhausen gibt noch einmal kurz Thematik -Erweiterung der Homepage der Stadt um die Rubrik – Protokolle, hat er den Beschluss vorliegen, es ist: **55/04/10/2020**. Weiter fragt Herr Hettenhausen, in Bezug auf die Busverbindung von Bothenheilingen und Kleinwelsbach zum Schulstandort Schlotheim. Dazu sollen die Bedarfe an Schülern an das Landratsamt übermittelt werden, daraufhin werden die Schulen abgefragt, so dass dies weiterhin geprüft werden kann, ob eine Buslinie dafür rentabel ist, vielleicht kann man doch noch etwas in die Wege leiten.

Herr Roth teilt dazu mit, dass der Kreis über den Bedarf informiert worden ist, dies war im Juni oder Juli 2020.

=keine weiteren Anfragen =

Zu TOP 6 - Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen vom 09.07.2020

Herr Roth teilt dazu mit, dass am 01.11.2020 die 1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 13. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Der § 5 Absatz 4 der ThürFwEntschVO vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) ist geändert worden. Im § 5 Abs. 4 der ThürFwEntschVO ist die bisherige Regelung zur hälftigen Gewährung von Aufwandsentschädigungen bei Mehrfachfunktionen gestrichen worden. Die Aufgabenträger sind jetzt verpflichtet alle betreffenden Aufwandsentschädigungen in vollen Umfang zu gewähren. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 die Erste Verordnung zur Änderung der ThürFwEntschVO am 29.10.2020 veröffentlicht und dazu Folgendes erklärt: Die Aufgabenträger haben die Umsetzung der Änderung sicherzustellen.

Dies betrifft 4 Kameraden, monatlich beträgt die Erhöhung 95,-€, jährlich ca. 1.200,-€. Dieser Betrag wurde in den Haushalt eingestellt.

Ebenfalls wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, die Gesetzesänderung in der Satzung neu festzusetzen.

Herr Roth bittet um Zustimmung des Beschlusses.

Herr Weber teilt von der Sitzung im Finanzausschuss mit, diesem Beschluss zuzustimmen.

Herr Fitze fragt ab wann tritt die Satzung in Kraft?

Herr Roth, die Satzung gilt rückwirkend ab dem 01.11.2020

= keine weiteren Fragen =

Abstimmung Satzung FFw der Stadt NHH

<u>Anwesend</u>	<u>Ja-Stimmen</u>	<u>Nein-Stimmen</u>	<u>Enthaltungen</u>
19	19	0	0
Beschluss Nr. 10/02/10/2020			

Zu TOP 7 - Über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Landgemeinde Nottertal-Heilingen Höhen

Frau Bohn erläutert dazu die vorliegende Beschlussvorlage.

Für die Ortschaften Obermehler und Issersheilingen wurden außerplanmäßige Ausgaben getätigt, die durch Mehreinnahmen und Reduzierungen von bereits geplanten Ausgaben im Vermögenshaushalt sowie Reduzierung der Zuführung zur Rücklage (Neugliederungsprämie) gedeckt sind.

Für die Ortschaft Schlotheim wurden Mehrausgaben bei der Baumaßnahme Steinweg getätigt die ebenfalls durch die Reduzierung der Zuführung zur Rücklage (Neugliederungsprämie) abgesichert sind.

Mehreinnahme des Vermögenshaushaltes

2.580009.361100 Fördermittel ELER für Spielplatz Obermehler 3.731,58 €

Gesamt: 3.731,58 €

Mehr- und Minderausgaben des Vermögenshaushaltes

Kauf Spielgeräte für Spielplatz Obermehler 5.138,00 €

Mehrausgaben Steinweg Schlotheim 12.089,82 €

Vereinshaus Issersheilingen 4.265,38 €

Zuführung zur Rücklage (Neugliederungsprämie) 17.761,12 €

Gesamt: 3.731,58 €

Herr Weber teilt vom Finanzausschuss die einstimmige Zustimmung zum Beschluss mit.

Herr Roth möchte noch einmal ausdrücklich an die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte appellieren, sie mögen ihre Vereine sensibilisieren, dass vor Auslösen von Aufträgen sich erst mit der Verwaltung in Verbindung gesetzt werden soll, um sicherzustellen, dass die jeweilige Gemeinde auch in der Lage ist, vorzufinanzieren.

= keine weiteren Anmerkungen =

Herr Fitze verliert die Beschlussfassung und lässt den TOP 7 abstimmen.

Abstimmung TOP 7

<u>Anwesend</u>	<u>Ja-Stimmen</u>	<u>Nein-Stimmen</u>	<u>Enthaltungen</u>
19	19	0	0
Beschluss Nr. 11/02/10/2020			

Zu TOP 8 - Friedhofsgebührensatzung

Herr Roth erläutert zur Friedhofsgebührensatzung:

Die Stadt NHH kann gemäß §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln. Die Stadt ist Friedhofsträger im Sinne des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004. Mit Beschluss 22/02/10/2020 wurde am 02.03.2020 die Friedhofsatzung durch die Stadt NHH beschlossen. Hierzu ist eine entsprechende Gebührensatzung durch den Stadtrat zu beschließen. Mit den Kirchengemeinden Obermehler und Schlotheim wurde, gemäß der Friedhofsüberlassungsverträge, das Einvernehmen zur Friedhofsgebührensatzung hergestellt.

Herr Roth bittet um Zustimmung der Friedhofsgebührensatzung.
Bei Fragen steht heute Herr Karnitzschky vom Bauamt zur Verfügung

Herr Weber teilt die Zustimmung vom Finanzausschuss zur Beschlussvorlage mit.

Herr Burhenne, Großmehlra, erklärt, dass die Kirchgemeinde Großmehlra keine Info zur Friedhofsgebührensatzung erhalten hat.

Herr Karnitzschky erklärt, dass die Info an das zuständige Pfarramt Körner gesendet wurde.

Herr Burhenne merkt dazu an, dass er der Geschäftsführer der Kirchgemeinde Großmehlra ist und er bis heute keine Information dazu erhalten hat.

Herr Karnitzschky nimmt dies zur Kenntnis.

Herr Fitze merkt dazu an, dass er hierbei ziemliche „Bauchschmerzen“ zur Satzung für die Friedhöfe Schlotheim, Hohenbergen und Mehrstedt, Obermehler hat, da die Gebühren Sprünge von ca. 50%-60% beinhalten. In 2017/18 gab es eine andere Gebührensatzung, was hat man in dieser Satzung falsch oder richtig oder nicht gemacht, dass jetzt solche enormen Steigerungen zustande gekommen sind.

Herr Roth erklärt dazu, dass in der Vergangenheit mit Deckungsgraden in Schlotheim von 70%, in Obermehler mit 80% gerechnet haben.
Die vorliegende Gebührensatzung wurde mit 100% gerechnet, wobei es zu diesen Sprüngen kommt.

Herr Fitze versteht schon, dass man kostendeckend arbeiten muss, seiner Meinung hätte man etwas „behutsamer“ vorgehen können.

Weiterhin vermisst Herr Fitze als Vergleich, was an Einnahmen und Ausgaben beim Friedhof in den Letzten 2-3 Jahren eingeflossen ist, um sich ein besseres Bild machen zu können und die Steigerung von 50% besser verstehen zu können.

Zur Urteilsfindung hätte er dieses Zahlenwerk gern im Vorfeld gehabt.

Herr Fitze hat jetzt Fragen an Herrn Karnitzschky unter § 4 Gebührenverzeichnis, Gebühren für die Grabherstellung und Grabräumung- dort sind ihm einige Unklarheiten aufgefallen Unter Punkt 4.1.-Grabherstellung und Grabschließung – steht ein Wert von 79,-€, wenn es kostendeckend sein soll, sieht er hier ein Manko, man geht im Bauhof von einem Stundensatz von ca. 30,-€ aus, für diese Arbeiten braucht man ca. 3 Stunden, das sind ca. 90,-€.

Umgekehrt sieht er; unter Punkt 4.5. Grabräumung einer zweistelligen Erdgrabstätte beträgt dieser 375,-€, hierbei geht er von 6 Stunden Arbeitszeit aus, die Summe wäre dann 180,-€. Aus seiner Sicht hat er dieses Zahlenwerk so verstanden, hierzu fragt Herr Fitze wie sich die Kalkulation aufbaut.

Herr Karnitzschky erklärt zur Kalkulation:

Die Fallzahlen der letzten drei Jahre werden genommen + dem Stundensatz, daraus ergibt sich ein Betrag für die jeweilige Kostenstelle + der Nebenkostenstelle (das sind die Kosten, die nicht 1:1 auf eine Kostenstelle aufgeteilt werden können) daraus entstehen die Kostenstellen, diese werden mit den Fallzahlen auf die einzelnen Gebühren aufgesplittet. Wobei jetzt genau die Unterschiede entstehen, ist jetzt aufgrund des gesamten Prozesses schwer zu sagen.

Herr Fitze weiter, es sind ihm noch zwei wesentliche Punkte aufgefallen.

Hierbei ist Herrn Karnitzschky sicher ein Fehler unterlaufen, zur Kostenkalkulation fragt Herr Fitze, ist der Friedhof in Mehrstedt größer als der in Schlotheim?

Herr Karnitzschky antwortet, die Grundstücksgröße der Friedhöfe spielt keine Rolle bei Kostenkalkulation. Die Flächenermittlung war Bestandteil älterer Kalkulationen und taucht hier nur fälschlicher Weise auf, diese kann außer Acht gelassen werden.

Herr Fitze weiter, -Grabpflege pflegefreies Urnengrab – dies ist bisher nur in Schlotheim, hierbei ist der Bauhof veranschlagt mit 660 Einzelstunden, er möchte das nur noch einmal deutlich machen, für Unkraut, Pflanzenpflege, Abräumen und Abräumen der Trauerfloristik, was mit ca. 20T€ veranschlagt ist. Im Gegenzug braucht der Bauhof für die Grabbewirtschaftung in Schlotheim 420 Stunden, ein $\frac{1}{4}$ weniger, hierbei redet man von 11.000 m² und bei den pflegefreien Urnengräbern reden wir von 180m² Fläche, das ist eine Zahl die sich für ihn überhaupt nicht erschließt.

Herr Roth, Fakt ist, die Stunden werden tatsächlich auf dem Friedhof geleistet. Der Mitarbeiter vom Bauhof auf dem Friedhof arbeitet Herrn Beck zu, Herr Beck arbeitet Herrn Karnitzschky zu.

Wenn die Zuordnung zu den einzelnen Kostenstellen eine Falsche sein sollte, dann möge Herr Fitze recht haben, aber die Zuordnung -Friedhof- in Gänze, stellt er nicht in Frage.

Herr Karnitzschky merkt dazu an, dass bei den pflegefreien Urnengräbern täglich gearbeitet wird, z.B. Abräumen von Blumen oder Bewässern der Pflanzen. Die Nachweise und Übersichten zur internen Leistungsverteilung im Bereich Friedhof können auch im Bauamt eingesehen werden.

Herr Schmidt, Kleinwelsbach, fragt dazu, falls der Verdacht richtig sein sollte und die Satzung überarbeitet werden muss, muss man sicher erneut über den Beschluss befinden?

Herr Roth teilt dazu mit, dass die Gebührensatzung zur Prüfung an die Kommunalaufsicht geht. Wenn Änderungen erfolgen, wird der Stadtrat darüber informiert.

Herr Willfahrt fragt, ob die Kommunalaufsicht nur die Satzung bekommt oder auch die Kalkulation.

Herr Roth erklärt, dass der Kommunalaufsicht die Satzung und die Kalkulation vorgelegt wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde rechnet die Kalkulation nach.

Herr Kunze fragt noch, hat man den Vergleich z.B. mit Bad Tennstedt gemacht, wie ist dort die Friedhofsgebührensatzung?

Herr Karnitzschky antwortet, mit Bad Tennstedt nicht, aber mit Mühlhausen und da liegt die Stadt NHH deutlich darunter.

=keine weiteren Fragen =

Herr Fitze verliest den Beschlusstext und lässt den TOP 8 abstimmen:

Abstimmung zu TOP 8 -Friedhofsgebührensatzung

<u>Anwesend</u>	<u>Ja-Stimmen</u>	<u>Nein-Stimmen</u>	<u>Enthaltungen</u>
19	17	2	0
Beschluss Nr. 12/02/10/2020			

Zu TOP 9 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Thüringer E- Government -Richtlinie

Frau Skrobaneck erläutert zuvor die Rechtsgrundlagen zum Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes E- Gouvernment -Gesetz des Freistaates Thüringen (ThürGovG)

Ziel:

- lebenslagen- und unternehmensorientierte Online-Angebote für die Bürger zur Verfügung zu stellen, d.h. es sollen möglichst alle Verwaltungsleistungen über das Verwaltungsportal digital angeboten werden. (OZG)
- Einführung der E-Rechnung (§ 14 Abs. 1 ThürGovG)
- Kommunaler Sitzungsdienst- und Ratsinformationsdienst (Internet) – interne

Aufgabenstellung

Termin:

OZG - Ende 2022, E-Rechnung 27.11.2019, Sitzungsdienst und Ratsinformationsdienst 2021

Grundlagen:

1. **Kooperationsvereinbarung** Thüringer Landesregierung, Thüringer Landkreistag u. Gemeinde- und Städtebund
2. **Förderung** von E-Government und IT durch das Land Thüringen / Basis hierfür: Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen E-Gouvernement und Informationstechnik i.V.m. § 30 Abs. 3 Thüringer E-Government-Gesetz.

Das Land stellt hierfür zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 80 Mio. € bis 2022 für die Kommunen zur Verfügung.

3. **Gründung eines kommunalen IT-Dienstleisters** / Beteiligung der Stadt NHH an der KIV Thüringen GmbH (Beschluss der Stadt NHH vom 28.07.2020 Beschluss-Nr.: 61/04/10/2020)

Die Möglichkeit als Mitgesellschafter beizutreten und die Vorteile eines starken Partners in allen Fragen der IT zu nutzen.

Fachverfahren/Anwendersoftware/Hardware/Hausnetz/Datenschutz/Datensicherheit)

Diese Förderanträge sind gegenwärtig in Vorbereitung bzw. in Abstimmung mit dem Fördermittelgebern durch die KIV:

- Einführung eines Kommunalgateways zur Anbindung der Fachverfahren mit ThAVEL (Wir beginnen mit AutiSta)
- Umsetzung OZG (Onlinezugangsgesetz) den Kommunen in der Verbindung mit Projekt Kommunalgateway
- Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)
- Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS)
- Einführung einer Digitalen Agenda
- Umsetzung E-Rechnung Stepp 1 und 2

Als Mitgesellschafter der KIV Thüringen GmbH steht der Stadt NHH die Möglichkeit offen, Fachverfahren, Hardware, Software und Dienstleistungen unmittelbar aus dem Portfolio zu beziehen (Inhouse-Fähigkeit). Alle aufgeführten Förderanträge werden auf diesen Umstand ausgerichtet.

Bearbeitungsstand zum 30.11.2020:

- **Einführung E-Rechnung** – 2020 beantragte Fördermittel insgesamt für NHH /im Anwender-Cluster/ geschätzte Gesamtkosten - 46.000 € / Förderung 30.000 €/ Eigenanteil 16.000 € (Beschluss VG Schlotheim vom 29.05.2019 Beschluss-Nr.: 73/15/2019)
- 1. Stepp 1 (**abgeschlossen**): Antragstellung am 11.11.2019
Gesamtkosten: 4.969,80 € Eigenanteil: 1.605,44 € Förderung: 3.359,36 €
Arbeitsstand: revisionssicher Ablage elektronischer Rechnungen in einem zertifizierte Langzeitspeicher im Rechenzentrum der KIV Thüringen
Das Landesrechenzentrum sendet elektronische Rechnungen aus dem Bundes- und Landesportal an das Rechenzentrum KIV Thüringen in eigens dafür angelegte Postfächer. Über die Leitweg-ID wird erreicht, das die Rechnungen im richtigen

Postfach landen und durch die Verwaltungen mittels Einrichtung eines Mail-Servers abgerufen werden können

2. Stepp 2 offen: Kosten werden derzeit überarbeitet
Medienbruchfrei Umsetzung der E-Rechnung in der Verwaltung über ein Dokumentenmanagementsystem / Direkte Verarbeitung im HKR

OZG - Einführung eines Kommunalgateways zur Anbindung der Fachverfahren mit ThAVEL

(Informationen zum Thüringer Antragsmanagementsystem für Verwaltungsleistungen beim Land Thüringen)

Wir beginnen mit AutiSta – Beschluss am 30.11.2020

1. Fördermittel beantragt über KIV im November 2020
Gesamtkosten: 6.895,04 € Eigenanteil: 1.429,12 € Förderung: 5.465,92 €
2. Umsetzung 2021

Kommunalgateway - Anbindung von Fachverfahren an das Thüringer Antragsverfahren ThAVEL

Besprechung mit der KIV zu den Fördermitteln und Verfahrensablauf am 09.12.20 zu den Themen:

1. Einführung eines Dokumentenmanagementsystem (DMS) – in Verbindung mit Ratsinformationssystem und Sitzungsdienst (Software bereits geordert am: 27.02.2019)
2. Umsetzung OZG in den Kommunen in Verbindung mit Projekt Kommunalgateway
3. Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS)
4. Einführung einer Digitalen Agenda

Frau Skrobanek erklärt dazu, dass dies im Groben die Erläuterungen waren. An diesen Vorbereitungen hängen ca. 2 Jahre Arbeit.
= keine weiteren Anfragen =

Herr Fitze verliest den Beschlusstext und lässt den TOP 9 abstimmen:

Abstimmung TOP 9

<u>Anwesend</u>	<u>Ja-Stimmen</u>	<u>Nein-Stimmen</u>	<u>Enthaltungen</u>
19	19	0	0
Beschluss Nr. 13/02/10/2020			

Zu TOP 10 - Antrag der ZSB für die Ausschreibung „leitender Beamter“

Herr Schmidt verliest den Beschlusstext, dieser ist jedem Abgeordneten im Original an der Beschlussvorlage zugegangen.

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung der Stadt NHH stellt die Fraktion ZSB den Antrag zur Ausschreibung des Dienstpostens des „leitenden Beamten“ gemäß § 33 ThürKO. Begründung: Gemäß § 33 (1) ThürKO muss jede Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört, dass fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. § 33 (2) Nr. 2 ThürKO sieht vor, dass wenn der hauptamtliche Bürgermeister nicht über die Befähigung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes verfügt, ein hauptamtlicher Gemeindebeamter mit der Befähigung anzustellen ist. Um den allgemeinen Grundsätzen der Weisungsbefugnis gerecht zu werden, sollte der leitende Beamte in der Gehaltsgruppe über den anderen Beschäftigten stehen. Soweit bekannt ist, ist in der Stadtverwaltung eine Angestellte mit E 11 angestellt, daher sollte der Posten des hauptamtlichen Gemeindebeamten mit A 12 ausgeschrieben werden. Einen Vorschlag zur Stellenausschreibung ist dem Antrag beigelegt. Die Stelle des leitenden Beamten ist gleichermaßen im Haushalt einzuplanen. Die Stelle soll schnellstmöglich, spätestens jedoch zum 01.03.2021 besetzt werden.

Herr Bohn, Issersheilingen, teilt zum Beschluss mit, dass die CDU-Fraktion der Beschlussvorlage nicht zustimmt. Die CDU-Fraktion plädiert dafür, die Stelle innerhalb der Verwaltung mit fachlich ausgebildetem und kompetentem Personal zu besetzen.

Herr Roth erklärt, dass so verschieden die Welt ist:

In Großengottern hat man sich von Seiten des Stadtrates gegen einen leitenden Beamten entschieden. Der Bürgermeister von Großengottern hat sich für einen leitenden Beamten entschieden, daraufhin erfolgte die Ausschreibung.

Lt. Statistik ist Großengottern einer der wenigen Orte, die in Thüringen einen leitenden Beamten haben, von der Struktur her sind in der Regel in den Verwaltungen Angestellte in den Gemeinden beschäftigt.

Beim Verlesen des Gesetzestextes hat Herr Roth schon angemerkt, dass er einen Vorschlag erarbeitet hat und für diesen wirbt. In der Hoffnung, dass er von dem einen oder anderen Mitglied der ZSB seine Zustimmung dafür erhält.

Die Ausgangsposition ist, wir haben mit den erfüllenden Gemeinden (Körner, Marolterode): ca. 7.600 Einwohner, wir haben 8,8 Vollzeitbeschäftigte auf den Bauhöfen; 1 kommunalen Wahlbeamten; 3 Amtsleiter für die Ämter, Haupt- und Ordnungsamt, Bauamt und Kämmerei. Zu den Nachbargemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises unterscheiden wir uns in Bezug auf die Hauptamtsleiterin.

In der Verwaltung gibt es eine Person, die das Amt als Ordnungsamt- und Hauptamtsleiterin innehat.

Die Erfordernis nach § 33 ThürKO zur Anstellung eines leitenden Beamten wurde bisher durch die Kommunalaufsicht nicht eingefordert. Weder in der Zeit, als die Stadt erfüllende Gemeinde war (bis 1999), noch für die Verwaltungsgemeinschaft. Eine Forderung wäre sicher rechtlich begründet, bedarf aber einer Prüfung der derzeit gegebenen Stellenbesetzungen und sollte verhältnismäßig sein.

Derzeit, wie schon gesagt, sind weder im Unstrut-Hainich Kreis noch in den benachbarten Kreisen in den Städten und Gemeinden leitende Beamte nach § 33 ThürKO tatsächlich allorts eingestellt. Dies kann man im Thüringer Landesamt für Statistik – Personal öffentliche Verwaltung- jederzeit nachlesen.

Die vorgelegte Stellenbeschreibung der ZSB, hierbei bedankt sich Herr Roth an die Person, die die Stellenbeschreibung geschrieben hat. Diese ist nicht neu für die Verwaltung, da diese im Mai/Juni bereits vorgelegen hat.

Die Stellenbeschreibung für einen leitenden Beamten führt bei der Stadt NHH zur Doppelbesetzung des Aufgabengebietes:

Die vorliegende vorformulierte Stellenbeschreibung der Fraktion „ZSB“, eingegangen am 10. November 2020, entspricht überwiegend der Stellenbeschreibung der Hauptamtsleiterin, derzeit die leitende Angestellte. Die Stellenbewertung dafür wurde 2017 durch eine externe Firma -Thüringer KEBT GmbH- durchgeführt.

Seit 1994 werden die Aufgaben durch die Stelleninhaberin wahrgenommen.

Ab 2011 wurde aus Gründen der Personalkosteneinsparung ihr die Leitung des Ordnungsamtes mit übertragen. Die Eingruppierung in der Entgeltgruppe 11 ergibt sich aus den Aufgaben des Hauptamtsleiters, die Qualifikation als Dipl. Verwaltungswirt FG liegt vor. Die Voraussetzungen der derzeitigen Hauptamtsleiterin für eine Verbeamtung liegen nicht vor. In der Personalplanung wird die Hauptamtsleiterin voraussichtlich in ca. 5 Jahren die vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen.

Wie in der vorliegenden Stellenbeschreibung beinhaltet, nimmt die Hauptamtsleiterin 90% der Aufgaben eines leitenden Beamten wahr.

Man muss sich dazu bewusst sein, dass eine Doppelbesetzung für eine Stelle nicht möglich ist. Die Ausschreibung der Stelle eines leitenden Beamten hätte zwangsläufig zur Folge, dass der Stelleninhaberin

- a) ein anderer Aufgabenbereich entsprechend des abgeschlossenen Arbeitsvertrages in der vertraglich vereinbarten Entgeltgruppe zugewiesen werden müsste

- b) eine Änderungskündigung ausgesprochen werden müsste, um eine Stelle in einer anderen Entgeltgruppe anzubieten

Eine freie Stelle in der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe 11 oder in einer niedrigen Entgeltgruppe ist im Stellenplan nicht vorgesehen.

Daraus folgt, dass eine betriebsbedingte Kündigung bzw. eine Änderungskündigung durch den Arbeitnehmer nicht angenommen wird daraus gleichfalls eine betriebsbedingte Kündigung.

Man muss sich hierbei im Klaren sein, dass die Ausschreibung und Besetzung der Stelle des leitenden Beamten, arbeitsrechtliche Folgen für die Stelle des Haupt- und Ordnungsamtsleiters zur Folge hätte. Hierbei ist weiterhin zu bedenken, wenn durch die Hauptamtsleiterin arbeitsrechtliche Schritte erfolgen, bestehen für den Arbeitgeber relativ geringe Chancen.

Weiterhin ist nach § 23 (2.Thür6N66 2018 v. 10.10.19) – Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten – Absatz 5 zu beachten.

„Für die Dauer von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen.“ Ein Jahr haben wir hinter uns, zwei Jahre vor uns.

Herr Roth stellt seinen Lösungsvorschlag vor:

Um der Anforderungen aus § 33 ThürKO, „mindestens einen hauptamtlichen Gemeindebeamten“ zu haben, nachzukommen und dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass nach § 33 ThürKO die Beamten vorrangig Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, sprich Aufgaben der Fachbereiche Ordnungsamt, Standesamt und Brandschutz wahrnehmen, wird folgender Kompromiss vorgeschlagen:

- a) die Stelle im Standesamt fällt weg, dafür wird die Stelle eines Ordnungsamtsleiters als Gemeindebeamter geschaffen
- b) die derzeitige Stelleninhaberin des Standesamtes wird auf die Stelle des Ordnungsamtsleiters verbeamtet, die Befähigung zum gehobenen Dienst liegen bei der derzeitigen Stelleninhaberin vor (Diplomverwaltungswirtin FH)
- c) es folgt die Einarbeitung im Hauptamt in den nächsten 5 Jahren

Jetzt zur Zahlenübersicht:

Ein leitender Beamter wird in der Verwaltung, angemerkt die Stadträte sind alle dafür angetreten Kosten einzusparen, jährlich ca. 70T€ Kosten verursachen.

Mit dem eben vorgetragenen Kompromissvorschlag würde man ein Mehr an Kosten von 6T€ bezahlen. Dies heißt eine Einsparung von 64T€. Die Einsparung heißt im Umkehrschluss 1,5 VBE, die wiederum für neue Bauhofmitarbeiter stehen könnten oder im Bauamt eine weitere Person, die Frau Brüsch und Frau Klingstein arbeitsmäßig unterstützen könnte.

Herr Roth bittet die Abgeordneten seinen Lösungsvorschlag zu bedenken und wirbt um Zustimmung des Vorschlages.

Bei Nichtzustimmung des Beschlusses wird Herr Roth prüfen, inwieweit er diesem Beschluss folgen muss.

Er bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

Herr Schulz, Bothenheilingen, bezieht sich auf die Wahlperiode, wo sich alle Fraktionen für die Gemeinsamkeit für die Bürger innerhalb der Landgemeinde positioniert haben.

Jetzt wird ein Vorschlag der ZSB unterbreitet, wo für den Bürger eine nichtzumutbare bzw. schädliche Situation entsteht. Hierbei sollten sich vor allem die Ortsteilbürgermeister klar sein, dass die Bürger bei Steuererhöhungen sich an den Bürgermeister wenden, warum dieser dies mitgetragen hat. Dessen sollten sie sich bei einer Zustimmung zum Beschluss bewusst sein.

Herr Schmidt, Kleinwelsbach, der eingebrachte Antrag sollte nicht als Provokation dienen.

Von derzeitigen Steuererhöhungen spricht jetzt auch keiner. Man sollte jetzt nicht vergessen, in der Zeit der Verwaltungsgemeinschaft, wurde die Arbeit durch den Stellv. Vorsitzenden der VG Herrn Roth, die Arbeit mit Bravour gemeistert, dazu gibt Herr Schmidt seine

Anerkennung. Trotzdem war die VG gezwungen, eine Ausschreibung für den VG Leiter zu veranlassen.

Als gewählter Abgeordneter im Stadtrat ist man bestrebt „gemeinsam“ voran zu kommen, daher bittet er um Unterstützung für den Antrag, mit der Ausschreibung ist er überzeugt, dass dies uns voranbringen kann.

Die Vergangenheit hat bewiesen, dass man mit einer Person, sprich Frau Gehret die von „außen“ kam, mit Ihrer Ausbildung gut für die VG war.

Herr Roth bittet Herrn Schmidt sich dabei zu positionieren, wie jetzt mit Frau Skrobanek die 30 Jahre die Arbeit getan hat, umgegangen werden soll?

Herr Schmidt merkt dazu an, dass dazu ein Konsens gefunden werden muss, frühestens dann, wenn Frau Skrobanek in ca. 5 Jahren in den Ruhestand geht. Jetzt nur über Kosten zu sprechen kann auch nicht sein. Herr Schmidt sagt, dass Herr Roth und Frau Gehret im „zweier Gestirn“ eine effektive Sache war.

Herr Schmidt weiter, er kann sich auch nicht vorstellen, dass es zielführend ist, eine „Standesbeamtin“ dafür „hoch zu puschen“.

Herr Roth macht deutlich, es wird kein Standesbeamte einfach mal so hochgepuscht. Derzeit sind als Standesbeamte (mit den Befähigungen) 2 Personen eingesetzt. Die jetzt amtierende Standesbeamtin hat die Befähigung zum leitenden Beamten, sie ist Diplomverwaltungswirtin FH, dies entspricht den Kriterien der Stellenausschreibung. Sie ist in der Lage, die hoheitlichen Aufgaben des Ordnungsamtes und Einwohnermeldeamtes usw. zu übernehmen. Parallel dazu wird / soll sie in den nächsten 5 Jahren in die Arbeiten der Hauptamtsleiterin integriert werden. Die Mitarbeiterin verfügt über die entsprechenden Voraussetzungen, arbeitet schon einige Jahre im Haus und kann dann Frau Skrobanek entlastend zur Seite stehen, dies nennt Herr Roth einen „Pfund“. Fakt ist, wenn morgen ausgeschrieben wird, sind 2 Personen mit der gleichen Aufgabenstruktur in der kleinen Verwaltung tätig. Dann möchte Herr Roth eine Lösung für die Beschäftigung unserer jetzigen Hauptamtsleiterin, arbeitsrechtlich entsteht damit ein Problem.

Die Verwaltung Nottertal-Heilingen Höhen ist inhaltlich sehr gut aufgestellt. Dies möchte Herr Roth sich zu Nutze machen, um innerhalb der Verwaltung umzusetzen, um produktiv und effektiv mit einer guten Arbeit weiter zu machen.

Herr Hettenhausen, Bothenheilingen, schließt sich den Ausführungen von Herrn Schmidt, Kleinwelsbach an.

Nach § 33 ThürKO kann man den leitenden Beamten ersetzen, durch einen Hauptamtlichen Bürgermeister der diese Befähigungen hat.

Heute haben wir die Situation, dass wir einen Hauptamtlichen Bürgermeister haben ohne diese Befähigung, aus diesem Grund wurde der Beschluss von der ZSB eingebracht.

Der tiefere Sinn ist dabei, dass die Gesetzgebung den leitenden Beamten mit der Entgeltgruppe A 12 vorschreibt. Diese A12 beinhaltet den „erfahrenen Beamten“, dieser Beamte sollte gleich einsetzbar sein. Dies widerspricht völlig der Aussage, dass hier eine Person dafür 5 Jahre eingearbeitet werden soll.

Die letzte Frage zur „Geldeinsparung“, jetzt haben wir einen Bürgermeister für die nächsten 6 Jahre mit Kosten von 320T€ ohne die Befähigung eines leitenden Beamten. Jetzt die Frage an den Bürgermeister: die Standesbeamtin die wir bisher hatten, war die bisher überflüssig, besetzen wir die Stelle noch nach, braucht man diese Position nicht mehr, kostet die dann kein Geld mehr, wo ist die Stelle hin?

Aufgrund dessen ist die ZSB der Meinung, dass eine Stellenausschreibung mit der A 12, auf Grund der Erfahrung, aufgrund dass der Bürgermeister die Befähigung nicht hat und aus dem Grund, dass die Ausschreibung vorgeschrieben ist, wie z.B. in der Landgemeinde Unstrut-Hainich hier wurde es auferlegt und auch umgesetzt, auch durchzuführen ist. Aus dem Grund

hat man diesen Vorschlag heute eingebracht, um darüber zu beraten und zu befinden, ob dies eine Lösung ist.

Herr Hettenhausen stellt auch fest, dass seit der 1. Stadtratssitzung die ZSB es verstanden hat, Vorschläge einbringt, dass damit deutlich das „WIR“ umgesetzt wird. Bei Herrn Roth höre man immer nur in der „Ichform“ an, (z.B. Personalhoheit), wollten WIR nicht gemeinsam?

Herr Seeländer stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, auf eine 10-minütige Beratungspause

Herr Fitze würde den Antrag nach Beendigung der Diskussion zu Abstimmung bringen und fragt, ob dies Ok für Herrn Seeländer in Ordnung ist?

Herr Seeländer ist damit einverstanden.

Herr Schulz, Bothenheilingen, bezieht sich auf das Gesagte von Herrn Tobias Schmidt und Herrn Hettenhausen. Seiner Meinung sind ca. 320T€ doch eine Hausnummer bei einer Einstellung eines leitenden Beamten, dies scheint nach den Aussagen der Abgeordneten „nichts mehr wert zu sein“. Auch der evtl. Rechtsstreit und die dabei entstehenden Kosten, die bei Frau Skrobanek greifen würden, spielt scheinbar Geld jetzt keine Rolle mehr. Herr Schulz vertritt auch die Meinung, Leute mit den Befähigungen aus den eigenen Reihen, sollte man doch froh sein, diese zu halten.

Zwiesgespräche zwischen Herrn Schulz und Herrn Schmidt.

Herr Schulz weiter hierbei die Argumentation in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit nicht, Firmen oder Verwaltungen setzen auf das Wissen und Vertrauen der eigenen herangezogen Leute, für alle Beteiligten.

Herr Fitze bittet Herrn Schmidt seine Ausführungen nur auf die Sache zu beziehen.

Herr Schmidt, Kleinwelsbach, merkt dazu an, dass man auch nicht wissen kann, welche Möglichkeit funktioniert, die Ausschreibung oder die Möglichkeit, die Herr Roth vorgeschlagen, kann man nicht vorhersehen. Wenn man aber etwas „Gutes“ für alle wollen, kostet dies auch Geld.

Herr Willfahrt, Obermehler, gibt zu bedenken, dass alle Gespräche etwas aus dem „Ruder“ laufen. Nach seinem Verständnis steht der oder die Beamte, deshalb sollte der/die eine Stufe über den höchsten Amtsleiter sein, dieser ist Vorgesetzter steht über allen Amtsleitern. Der leitende Beamte koordiniert den Bürgermeister und die Verwaltung und steht als Bindeglied / Hilfe zur Verfügung.

Als zweites versteht Herr Willfahrt die angeführten Diskussionen nicht, es ist gesetzlich vorgeschrieben einen leitenden Beamten einzustellen, Punkt und dies muss umgesetzt werden. Als drittes glaubt er nicht, dass eine Besoldungsgruppe, die steht, zurückgenommen werden kann. Es sind Argumente eingeflossen, die stimmen ganz einfach nicht.

Herr Fitze möchte zur Sache ebenfalls das Wort ergreifen.

Er bezieht sich auf das Gesagte von Herrn Roth, die Kommunalaufsicht würde die Einstellung eines leitenden Beamten nicht einfordern?

Hierzu gibt er Herrn Willfahrt Recht, dies steht im Gesetz und man brauche nicht darauf hingewiesen zu werden.

Weiterhin findet Herr Fitze es nicht in Ordnung, dass in Bezug auf die Stellen Namen genannt wurden.

Er versteht die Aussagen in Bezug des Stellenplanes 2020 von Herrn Bohn, Herrn Schulz und auch nicht von Herrn Roth, im März 2020 wurde der Haushaltsplan und Haushaltssatzung zum Haushaltsplan 2020 im Stadtrat beschlossen, die Abstimmung war: 36-Ja-Stimmen. Weiterhing wurde Finanz- und Investitionsplan 2019-2023 als Anlage des Haushaltsplanes

2020 der Stadt NHH durch den Stadtrat beschlossen, Abstimmung: 32-Ja-Stimmen und 4-Enthaltungen. Der Stellenplan ist dem anhängend, in dem Plan ist die A12 Stelle eingeplant. Aus dem Grund versteht er die geführten Diskussionen zum „Nichtwollen“ nicht.

Herr Roth möchte die Falschaussage korrigieren, im Stellenplan wird die Endeinstufung eingestellt, das heißt, die jetzige Beamtin wird mit der A9/10 anfangen und wird mit der A12 enden, dies besagt der Stellenplan und diese Stelle endet in der A12 und nichts anderes beinhaltet der Stellenplan.

Herr Fitze stellt den Antrag von Herrn Seeländer, die Sitzung für 10 Minuten zu unterbrechen. Jetzt ist es 20.15 Uhr die Unterbrechung endet 20.25 Uhr.

Abstimmung zur Unterbrechung der Sitzung für 10 Minuten:

<u>Anwesend</u>	<u>Ja-Stimmen</u>	<u>Nein-Stimmen</u>	<u>Enthaltungen</u>
19	16	3	0

20.25 Uhr die Sitzung wird fortgesetzt.

Herr Roth noch einmal zum Verständnis und zu Bedenken, die Stelle des leitenden Beamten, dieser leitet nicht nur, er muss auch arbeiten. Wie es in der vorliegenden Stellenbeschreibung des ZSB beschrieben, entsprechen die Kriterien der Arbeiten der Hauptamtsleiterin, die Arbeiten sind klar über die Entgeltgruppe definiert, das heißt: man müsste der jetzigen Hauptamtsleiterin eine gleichzusetzende Arbeit in der Verwaltung schaffen, dies ist in dieser kleinen Verwaltung nicht umsetzbar.

In allen vorangegangenen Ortschaftsratssitzungen der Landgemeinde, an denen Herr Roth anwesend war, wurde vor der heutigen Stadtratssitzung über die Hebesätze und Mehrausgaben diskutiert. Der Tenor der Gemeinderatsmitglieder war überall, das Nichtanheben der Hebesätze, um den Bürger nicht zu belasten. Hierbei ist klar erkennbar, wir müssen sparen, die Einsparung erfolgt in Höhe von 70T€, dass wir keinen leitenden Beamten einstellen. Wir haben die Möglichkeit mit eigenem Personal und Fähigkeit im Haus, die Stelle eines Beamten in den nächsten Jahren zu besetzen. Dies sollten die Abgeordneten noch einmal überdenken.

Herr Fitze bedankt sich bei Herrn Roth und fragt, ob es noch eine Wortmeldung von der ZSB gibt?
= keine =

Herr Bohn, Issersheilingen, möchte noch einmal auf die von der ZSB vorgelegten Stellenausschreibung kommen, diese beinhaltet eindeutig die Stellebeschreibung der Hauptamtsleiterin und dies würde zu einer Doppelfunktion führen

1. gibt Herr Bohn zu bedenken, dass in der vorliegenden Stellenbeschreibung der ZSB die Stellenbeschreibung einer Hauptamtsleiterin stehen und dies zu einer Doppelfunktion käme
2. dies ist an den Stadtratsvorsitzenden gerichtet: in einer vorangegangenen Stadtratssitzung wurde durch Herrn Fitze ein Antrag gestellt, den ehrenamtlichen Bürgermeister zu belassen, um Kosten einzusparen, weiterhin wurde die Aufwandsentschädigung beschlossen ebenfalls mit einer Kostensteigerung, jetzt wo Geld eingespart werden kann, wird dagegengesprochen
3. beantragt Herr Bohn, da es um Kosten geht, um namentliche Abstimmung

Herr Fitze erklärt dazu, dass in einer letzten Sitzung er als einziger für einen ehrenamtlichen Bürgermeister gestimmt hat. Schwierig war es bei der Aufwandsentschädigung die Zahlen nach unten zu regeln, das wollte auch keiner.

Es wurde sich auch durch die Abgeordneten entschieden, mehr Geld auszugeben als nötig.

Dennoch ist er auch heute noch der Meinung, dass anstatt eines hauptamtlichen Bürgermeisters, ein kompetent leitender Gemeindebediensteter, die Geschicke einer Stadt hätte leiten können.

= keine weiteren Anmerkungen =

Herr Fitze verliest die Beschlussvorlage und lässt namentlich darüber abstimmen.

Der Stadtrat der Landgemeinde Nottertal-Heilingen Höhen beauftragt den Bürgermeister mit der Ausschreibung des Dienstpostens für den hauptamtlichen Gemeindebeamten in üblicher Weise.

NAME	JA	NEIN	Enthaltung
Roth, Hans-Joachim		X	
Weber, Marcel		X	
Wacker, Carsten		X	
Wolter, Nicki		X	
Voigt, Andre		X	
Schulz, Thomas		X	
Bohn, Markus		X	
Schwabe, Marcel		X	
Dlouhy, Harald			X
Fitze, Thomas	X		
Mörstedt, Hagen			X
Kunze, Jens	X		
Isenhuth, Stephan	X		
Willfahrt, Heiko	X		
Burhenne, Alfons	X		
Hettenhausen, André	X		
Schmidt, Tobias	X		
Seeländer, Sandro	X		
Schäfer, Ringo	X		

Abstimmung

Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
19	9	8	2
Beschluss Nr. 14/02/10/2020			

Zu TOP 11 - Antrag der ZSB zur Ausarbeitung eines Konzeptes zur Personalbedarfsplanung für den Bauhof der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen

Herr Hettenhausen stellt die von der ZSB den Antrag zur Bedarfsplanung für den Bauhof der Stadt NHH vor:

Unsere Bauhöfe müssen in Ihrer Leistungsfähigkeit halten und verbessern. Dazu muss eine Sachstandserhebung über die Leistungen, der Fähigkeiten der Mitarbeiter, des Regenerationsbedarf an Mitarbeiter und des Materials für den Bauhof der Stadt NHH erstellt werden.

Ziel dieser Erhebung ist es, jederzeit das richtige Personal mit der richtigen Qualifikation bereitzustellen. Unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel sollen Ressourcen effizient geplant und eingesetzt werden. Hierbei ergibt sich der Personalbedarf aus dem aktuellen Bestand, der Zu- und Abgänge von Mitarbeitern.

Zu ermitteln ist, wie viele Arbeitskräfte mit welchem Ausbildungsstand im Bereich des Bauhofes der Stadt NHH jetzt und in Zukunft benötigt werden, um einen leistungsfähigen und nachhaltigen Zustand erreichen zu können, und wie deren räumliche Dislozierung im Stadtgebiet geplant ist.

Folgende Schritte sind bei der Personalbedarfsplanung zu berücksichtigen:

1. Altersstruktur ist zu analysieren und zukünftiger Personalregenerationsbedarf frühzeitig in den Planungshorizonten auf ein Jahr (kurzfristig), bis drei Jahren (mittelfristig) und darüber hinaus (langfristig) festzulegen und zu planen.
2. Die zukünftige Aufbau- und Ablauforganisation und die daraus resultierenden Aufgabenfelder sind anhand eines Auslastungsnachweises zu definieren.
3. Es ist zu evaluieren, welche Leistungen im Bauhof durch diesen erfüllt werden können und welche zusätzlichen Leistungen einzukaufen sind. Dabei ist der Ausbildungsstand der Mitarbeiter zu betrachten und durch weitere Fortbildungsmaßnahmen das Portfolio des Bauhofes zu erweitern.
4. Es ist der Bruttopersonalbedarf für den jeweils angedachten Planungshorizont zu ermitteln.
5. Der Nettopersonalbedarf ist zu ermitteln und somit die nötigen Einstellungen / Umschulungen zu analysieren (Nettobedarf=Bruttopedarf – Personalbestand - Zugänge + Abgänge)
6. Die Materialausstattung ist an den Bedarf anzupassen.
7. Resultierende Maßnahmen dementsprechend aufstellen.

Herr Roth merkt dazu an, dass er im Hauptausschuss und in den Ortschaftsratssitzungen darüber informiert hat, dass der Bauhofleiter derzeit an einem Konzept arbeitet, in welchem die Punkte mit umgesetzt werden. Das Konzept soll im Februar 2021 vorgestellt werden. Aus dem Grund findet Herr Roth die Beschlussfassung etwas zu verfrüht, da das Konzept noch in der Bearbeitung ist sowie die Stellenausschreibung im nächsten Amtsblatt (1. Ausgabe 2021) erscheint.

Herr Roth findet, dass dieser Beschluss heute noch nicht zur Beschlussfassung kommen möge, da die Ausschreibung noch erfolgt.

Herr Hettenhausen, Bothenheilingen, möchte ganz kurz zum besseren Verständnis zur Beschlussvorlage mitteilen, dass die von der ZSB erarbeitete Anlage zum Beschluss dem Bauhof zur Unterstützung dienen sollte, um zu sehen wie unser Bauhof arbeitet. Die ZSB freut es, das daran bereits gearbeitet wird.

Es geht dabei nicht nur um das Personal, es geht um Finanzen und die Infrastruktur, wobei die Stadträte mit gefragt sind.

Vielleicht möchte Herr Roth noch einmal klarstellen, warum er den Beschluss in der Formulierung anders sieht als die ZSB.

An dieser Stelle spricht sich Herr Hettenhausen lobend für den Bauhofleiter Herrn Hawlik aus, sollte nach der letzten Sitzung / Hauptausschuss etwas falsch rübergekommen sein entschuldigt sich Hettenhausen dafür.

Eine weitere Frage an Herrn Roth: „die Verteilung bzw. können Sie mir nennen wo im TVÖD (Tarifvertrag des Öffentlichen Dienst) geregelt ist bzw. was da geregelt ist, wer konzeptionelle Tätigkeiten ab welcher Eingruppierung vornehmen darf?“

Herr Roth erklärt, prädestiniert für die Erstellung des Konzeptes ist der Bauhofleiter, das ist derjenige, der das Material, die Leute, den Arbeitsumfang und die Gesamtübersicht darüber hat. In 2016 war ein Unternehmen beauftragt worden, das für den Bauhof eine Wirtschaftlichkeitsanalyse erstellt hat. Diese Analyse, die Erfahrungen für den Bauhof und Übersicht der Tätigkeiten fließen mit in das neue Konzept ein.

Herr Hettenhausen ist Herrn Roth behilflich und erklärt, im TVÖD ist es eindeutig geregelt: „Konzeptionelle Tätigkeiten sind im Höheren Dienst, ausnahmsweise auch in den gehobenen Dienst aufzuhängen“.

Als falsch sieht Herr Hettenhausen hierbei, die Erstellung des Konzeptes an einer Person festzumachen. Der Bauhofleiter kann sicher in allen Varianten gut zuarbeiten, wird aber auch nicht für diese höheren Aufgaben entlohnt.

Eine weitere Frage von Herrn Hettenhausen in Bezug auf die Erstellung des Konzeptes durch den Bauhofleiter, gibt es dafür eine klare vorformulierte Zielvorstellung oder ob dieses

Gesamtkonzept ergebnisoffen vorgestellt werden soll. Sprich, gibt es im Vorfeld Vorgaben, wie es zentralisiert werden soll, oder ist das Ergebnis offen, dass die Variante aus der betriebswirtschaftlichen und personellen Sicht gewertet wird?

Man sollte auch die Betrachtung nicht vergessen, dass die Mitarbeiter vom Bauhof eine starke Außenwirkung haben.

Herr Roth erklärt dazu, derzeit gibt es den zentralen gut ausgestatteten Bauhof in Schlotheim. Es werden sich natürlich Gedanken gemacht, wie und welche Außenstellen personell besetzt werden, was ebenfalls in dem Konzept vorgestellt wird. Man könne sich vorstellen, da der Bauhof in Bothenheilingen in sehr gutem Zustand ist, dort eine Außenstelle für Material einzurichten, da ist man derzeit dabei, eine Bestandsaufnahme und noch bestehende Mietverträge zu prüfen. Die anderen Bauhöfe in den Ortsteilen haben nicht so gute Voraussetzungen. Grundsätzlich für die möglichen Standorte sind die Ergebnisse offen. Trotz knapper Besetzung im Bauhof ist dieser sehr aktiv. Derzeit arbeiten sie in Neunheilingen dort wurde der Zaun am Kindergarten fertig gestellt. In Bothenheilingen wird ebenfalls ein Zaun aufgestellt. Am Wochenanfang werden der Bedarf / Arbeiten mit den Bauhöfen besprochen, wo evtl. Personal benötigt wird, wird dies auch berücksichtigt auf dem „kurzen Weg.“ Der Austausch unter den Bauhöfen läuft rege.

Daher ist Herr Roth etwas erstaunt über die Aussage, dass der Bauhof derzeit nicht das leistet was er leisten könne.

Es werden Arbeiten in den Ortschaften abgearbeitet, die seit Jahren liegen geblieben sind, dazu zählt Herr Roth einige Orte auf, dazu zählt z. B. der vorhandene Zaun in Bothenheilingen, der jetzt aufgebaut wird. Weiter in Kleinwelsbach, an der Mauer am Gemeindehaus bröckelt der Putz ab, in die Bushaltestelle von Kleinwelsbach regnet es rein, da ist seit Jahren nichts passiert, diese Arbeiten werden jetzt umgesetzt.

Weiter geht es in Obermehler, dort funktionierte jahrelang die Heizung nicht, durch einen Installateur wurde festgestellt, dass die Heizung falsch eingestellt war. Trotzdem wird jetzt für eine neuen Einbau einer Heizung ein Fördermittelantrag gestellt.

Hierbei lobt Herr Roth aus allen Ortsteilen die Bauhofmitarbeiter, die wirklich einen guten Job machen, obwohl personell die Lage sehr angespannt ist. Jetzt erfolgt dazu die Ausschreibung für weitere Mitarbeiter im Bauhof. Im neuen Jahr wird wieder eine Ausschreibung für den Bundesfreiwilligendienst erfolgen. In den OT Kleinwelsbach, Issersheilingen und Bothenheilingen gibt es geringfüge beschäftigte Arbeitskräfte, diese sind immer Mittler zwischen Bevölkerung und dem Bauhof und damit sind wir auf einen guten Weg. Daher versteht Herr Roth nicht die Diskussion zum Bauhof und wenn zum Bauhof noch 2-3 Mitarbeiter dazu kommen und noch eine geringfügige beschäftigte Arbeitskraft in Obermehler eingestellt wird, ist der Bauhof gut aufgestellt.

Herr Hettenhausen, Bothenheilingen möchte noch einmal anmerken, dass es nicht darum geht „was haben wir geschafft, was haben wir nicht geschafft haben.“ Zum Zaun in Bothenheilingen möchte er nur kurz erklären, dieser hatte einen Transportschaden, wurde daher ca. ein $\frac{3}{4}$ Jahr eingelagert, er wurde umgetauscht und kann jetzt aufgebaut werden. Ihm geht es nicht um die Leistungsfähigkeit des Bauhofes, sondern um das Gesamtkonzept. Was kann durch den Bauhof an Arbeiten selbst geleistet werden und was muss fremdvergeben werden.

Herr Fitze fragt, wann das Konzept vorgelegt werden kann?

Herr Roth erklärt, dass das Konzept zur nächsten Stadtratssitzung im Februar 2021 vorgestellt wird.

Herr Schulz, Bothenheilingen, es ist gut das man auf den Punkt -Kosten- noch einmal zurückgekommen ist. Auf der finanziellen Mittel sollten Ressourcen effizient eingesetzt werden.

= keine weiteren Anmerkungen =

Herr Fitze verliest die Beschlussvorlage zu TOP 11 mit dem Zusatz, dass **das Konzept bis Februar 2021 vorgelegt wird.**

Abstimmung TOP 11

<u>Anwesend</u>	<u>Ja-Stimmen</u>	<u>Nein-Stimmen</u>	<u>Enthaltungen</u>
19	18	0	1
Beschluss Nr. 15/02/10/2020			

Zu TOP 12 - Abschluss einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit (öffentliches Gehweg- und Straßenrecht)

Herr Roth stellt die Beschlussvorlage vor:

Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme „Hintergasse“ im OT Obermehler wurde festgestellt, dass von dem Privatgrundstück 139 eine Fläche von ca. 14m² als öffentliche Gehweg- und Straßenfläche für den Gemeingebrauch erforderlich ist. Die Privateigentümer sind damit einverstanden, diesen Bereich im Rahmen einer persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Mit dem Abschluss der Dienstbarkeit erhalten die Eigentümer eine einmalige Entschädigung in Höhe des aktuellen Bodenrichtwertes.

= keine Anmerkungen =

Herr Fitze verliest den Beschlussvorschlag und lässt den TOP 12 abstimmen:

Abstimmung TOP 12

<u>Anwesend</u>	<u>Ja-Stimmen</u>	<u>Nein-Stimmen</u>	<u>Enthaltungen</u>
19	19	0	0
Beschluss Nr. 16/02/10/2020			

Zu TOP 13 - Abschluss einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit (Leitungsrecht TAZV)

Herr Roth erläutert den Sachverhalt:

Der TAZV „Notter“ errichtet in diesen Flurstücken eine Kanalleitung Richtung Urbach und benötigt dazu die Absicherung mit einer Dienstbarkeit. Eine einmalige Entschädigung wird nicht geleistet, da die Stadt selbst Mitglied in diesem Verband ist.

= keine Anfragen =

Herr Fitze verliest die Beschlussvorschlag und lässt den TOP 13 abstimmen:

Abstimmung TOP 13

<u>Anwesend</u>	<u>Ja-Stimmen</u>	<u>Nein-Stimmen</u>	<u>Enthaltungen</u>
19	19	0	0
Beschluss Nr. 17/02/10/2020			

Zu TOP 14 - Information zur Entsendung sachkundiger Bürger in den Verbraucherbeirat des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Herr Roth wirbt um Vorschläge aus den betreffenden Gemeinden für die sachkundigen Bürger in den Verbraucherbeirat des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“.

Herr Burhenne, Obermehler stellt sich als sachkundiger Bürger in den Verbraucherbeirat des TAZV „Notter“ zur Verfügung.

Herr Roth merkt an, dass sich noch wenigstens 2-3 Personen melden können.

Zu TOP 15 - Information über die Tätigkeiten der Wohnbau GmbH und der NOVA gGmbH

Herr Roth stellt den Antrag auf das Rederecht für Herrn Thilo (Geschäftsführer der Wohnbau GmbH), Herrn Scheibler (Geschäftsleitung der NOVA gGmbH) und Herrn Kaufhold (Steuerberater).

Das Rederecht wurde den drei Herren einstimmig durch den Stadtrat erteilt.

Herr Thilo erläutert über eine Präsentation den Werdegang der WOHNBAU GmbH:

- die Wohnbau GmbH wurde gegründet am 22.12.1993
- 100%ige Tochter der Stadt Schlotheim
- entstand aus der Umwandlung des als Eigenbetrieb geführten Hausbesitzes gem. § 58 UmwG
- heutiges Stammkapital 58T€
- gegründet als Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Geschäfte werden durch den Geschäftsführer geführt
- die GmbH wird durch den Aufsichtsrat kontrolliert
- als kommunales Unternehmen besteht die Prüfungspflicht durch ein externes Wirtschaftsprüferunternehmen

Unter anderem zählt Herr Thilo weiter auf:

- den Gesellschaftszweck
- das Eigentum der Gesellschaft
- die Aufgaben der Gesellschaft
- die Beteiligungen der Gesellschaft
- wichtige Ereignisse in der Firmengeschichte
- und die Entwicklung der Jahresergebnisse und den Ausblick der Wohnbau GmbH

Herr Thilo weiter, jetzt ist man angehalten und bestrebt, das Geschäftsfeld neu zu sortieren. Jetzt ist man zu dem Entschluss gekommen, dass der Betriebsteil „Schloß“ (wird seit 2003 durch die Wohnbau GmbH mitverwaltet) aus der Wohnbau GmbH auszugliedern und in die NOVA gGmbH einzugliedern. Das heißt Straffung der Geschäftsfelder, „jeder ist dann am besten für das gut, für was er ausgebildet ist“.

Um den Übergang zu erläutern, würde Herr Thilo das Wort an Herrn Scheibler weitergeben. Für den Nichtöffentlichen Teil, wo es dann um das Zahlenwerk geht, wird Herr Kaufhold Erläuterungen geben und für Fragen zur Verfügung stehen.

Herr Burhenne, Obermehler fragt, warum die städtischen Wohnungen im Eigentum der Stadt stehen und nicht wie die anderen Wohnungen auch im Eigentum der Wohnbau GmbH, ihm erschließt sich nicht, warum der Wohnungsbestand an die und nicht zurück an die Wohnbau GmbH übertragen wurde?

Herr Thilo antwortet, dass dies mit der Entschuldung der Stadt zusammenhing. Das Land hat die Entschuldungszahlungen im Zuge der Landgemeindegründung daran geknüpft, dass die Wohnungen auch an die Stadt gingen. Besser wäre es gewesen, die Objekte wieder an die Wohnbau GmbH zu übertragen. Dies könnte man in der Zukunft sicher noch diskutieren. In diesem Fall würden aber erneut Grunderwerbsteuern (für die Wohnbau GmbH) anfallen.

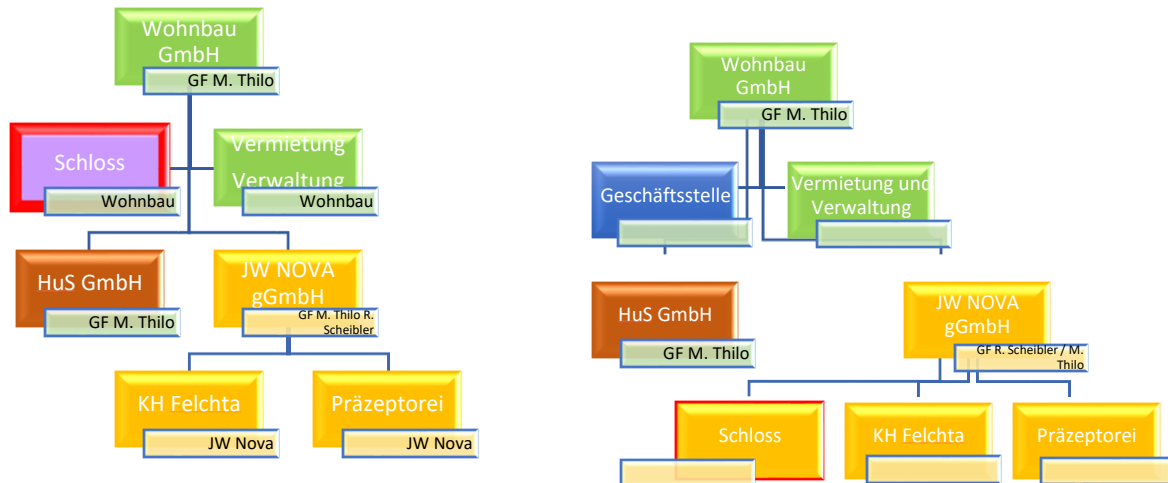
Herr Fitze übergibt das Wort an Herrn Scheibler.

Herr Scheibler stellt sich vor, er ist seit 2001-2017 in der Jugendeinrichtung in Schlotheim, die er in dieser Zeit mit aufgebaut und geleitet hat.

Herr Scheibler gibt einen kurzen Überblick, um dar zu stellen, wie sich die Position des Schlosses zum heute vorgestellten Firmenverbund entwickelt hat.

die heutige Struktur

geplante Struktur ab 2021



Herr Scheibler stellt einzeln die Einrichtungen vor:

Schloß Schlotheim

Die Einrichtung existiert seit 2001, seit dem 01.10.2003 in der Trägerschaft der Wohnbau GmbH der Stadt Schlotheim. Es gibt:

- 31 Plätze
- 3 Gruppen, Verselbständigung, Inobhutnahme
- Leitung: Frau Michel und Frau Kitzing
- 29 Mitarbeiter
- heilpädagogische Förderung, familientherapeutische Arbeit und therapeutische Begleitung der Betreuten

Die Einrichtung hat aus ganz Deutschland Nachfragen.

Kinderheim Felchta

Die Einrichtung existiert seit 2015, Umzug nach Felchta 31.08.2018. Es gibt:

- 25 Plätze, 2 Plätze in Inobhutnahme
- 2 Gruppen, Verselbständigung, Inobhutnahme
- Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen Ausländern
- Leitung: Herr Otto, Frau Ehrhardt
- 23 Mitarbeiter

Ein Teil des Hauses wird derzeit zum Internat umgebaut – Ziel: 18 Plätze

Präzeptoren Schierschwende

Die Einrichtung existiert seit 1999.

- 14 Plätze, 2 Gruppen

Aufnahme von Jugendlichen, die die Schule verweigern, straffällig sind oder sonstige Schwierigkeiten beim Heranwachsen haben.

- Leitung Frau Ohk, Frau Zint
- 16 Mitarbeiter
- Arbeitspädagogische Ausrichtung, Projekte in den umliegenden Gemeinden

Die Einrichtung liegt mitten im Wald.

Internat in Felchta

Zielgruppe sind Azubis, Fachschüler an Weiterbildungen usw. Derzeit wird das Gebäude renoviert.

- Ziel 2 mal 18 Plätze

Zeitlicher Ablauf zum Betriebsübergang

1. Mitarbeiterversammlungen (wurden vor den Sommerferien durchgeführt)
2. Einzelgespräche mit den Einrichtungsleitungen (sind Anfang September 2020 erfolgt)

3. Klausurtagungen der Führungskräfte sind ebenfalls erfolgt (im Oktober 2020)
4. Einzelgespräche mit allen Mitarbeitern/innen erfolgen bis Ende November 2020
5. Betriebsübergang soll um 01.01.2021 erfolgen

Herr Scheibler ergänzt dazu dies sein Ziel seit 2018 war, die Überleitung „Schloß“ an die NOVA gGmbH.

Herr Roth beantragt, dass die Verwaltung und die Geschäftsführer, Herr Thilo, Herr Scheibler und der Steuerberater, Herr Kaufhold weiter an der Sitzung teilnehmen.

Dies wurde einstimmig bestätigt.

Herr Kunze beantragt, die Diskussion zu TOP durchzuführen, die Beschlussfassung zu TOP 16 zu verschieben.

Herr Roth bittet die Fraktionsvorsitzenden kurz zu beraten, wie jetzt weiter verfahren werden soll.

Herr Fitze, Vors. des Stadtrates gibt das Ergebnis der Fraktionen bekannt:

Die Fraktionen haben sich für eine Fortsetzung mit Beschlussfassung entschieden.

Gäste und Presse haben sich verabschiedet.
Herr Fitze stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Öffentlicher Teil Ende: 21.50 Uhr

Thomas Fitze
Vorsitzender des Stadtrates der Stadt NHH

Bärbel Langermann
-Schriftführerin-